



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 172

14. Februar 2025

1. Verkehrsverstöße v. Radfahrerenden und Autofahrenden

„...In Deutschland und vielen anderen Ländern kritisieren viele Autofahrer Radfahrer, weil diese laut ihnen oft gegen die Verkehrsregeln verstoßen. Die Beratungsfirma Rambøll hat deshalb im Auftrag der dänischen Straßenbehörde (Danish Road Directorate) untersucht, welche Verkehrsteilnehmer tatsächlich öfter die Regeln brechen. Dazu haben Forscher des Unternehmens an großen Kreuzungen in dänischen Städten Videokameras installiert und die aufgezeichneten Verstöße ermittelt. Laut der Analyse verstoßen kaum Radfahrer (5 %) gegen die Verkehrsregeln, während der Anteil bei Autofahrern deutlich höher ist (66 %). Wenn keine Radinfrastruktur vorhanden ist, nimmt der Anteil der Radfahrer, die die Verkehrsregeln nicht beachten, zu (14 %). Die Forscher schlussfolgern deshalb, dass Städte Radwege bauen sollten, um Regelbrüche bei Radfahrern zu reduzieren. ... Insgesamt wurden im Rahmen der Studie 28.579 Radfahrer an Kreuzungen gefilmt. Der häufigste Verkehrsverstoß war das Radfahren auf Gehwegen. In kleinen Städten ohne eine gut ausgebaute Radwegeninfrastruktur wurde dieser Verstoß doppelt so oft dokumentiert wie in großen Städten. Eine ältere Studie der Beratungsfirma Copenhagenize, die mit Videoaufnahmen das Verkehrsverhalten von 80.000 Radfahrern analysiert hat, kam zu einem ähnlichen Ergebnis und zeigt ebenfalls, dass nur wenige Radfahrer (5 %) die Verkehrsregeln nicht beachten. Außerdem zeigt auch eine Studie von Transport for London, die untersucht hat, ob Radfahrer an roten Ampeln halten, dass ein Großteil von ihnen sich an die Verkehrsregeln hält. Nur ein kleiner Anteil der Radfahrer (16 %) hält an roten Ampeln nicht an.“

Quelle:

Forschung und Wissen v. 08.01.25, zuges. v. S. Burbach u. F. Fischer, HSPV NRW

K. L.

2. Über 40.000 Alkoholfahrten in den Niederlanden

2024 wurden in den Niederlanden 42.616 Verkehrsteilnehmer wegen Alkohol am Steuer bestraft, 30 Prozent mehr als fünf Jahre zuvor (32.544). Dies geht aus einer Untersuchung von Independer hervor, die auf Polizeidaten beruht. Im Jahr 2023 wurden mehr als 22.000 Fahrer wegen Alkohol am Steuer und mehr als 17.000 wegen Drogen am Steuer (möglicherweise in Kombination mit Alkohol) zur Anzeige gebracht.

In Deutschland wurden im Jahr 2023 etwa 165.000 Alkohol- und Drogenfahrten festgestellt.

Quelle:

Mobilität v. 23.01.25, Statista

K. L.

3. Verwirrende Verkehrsschilder oder kognitiv nicht in der Lage ein Auto zu fahren

Das OLG Frankfurt hatte darüber zu entscheiden, ob ein Autofahrer, der zu schnell gefahren war, entweder über die Verkehrsschilder verwirrt oder kognitiv nicht in der Lage war, ein Auto fahren zu können. Der Autofahrer war auf einer Autobahn, wo 60 km/h angeordnet war, 146 km/h gefahren. Die 60 km/h waren angeordnet worden, weil dort Lkw kontrolliert werden sollten. Der Autofahrer gab an, dass er nur deswegen so schnell gewesen sei, weil die aufgeklappten Verkehrsschilder für ihn verwirrend gewesen wären. Das OLG urteilte, dass der, der Schilder nicht verstehe, erst recht zur Rücksichtnahme verpflichtet sei und wohl eher vorsätzlich die Geschwindigkeitsbeschränkung missachtet hätte. Es wäre wohl eher "die Notwendigkeit der Überprüfung, ob der Betroffene nach eigenem Bekunden noch kognitiv in der Lage ist weiter am Straßenverkehr teilzunehmen".

Quelle:

OLG Frankfurt, Beschl. V. 20.01.25; Az. 2 Orbs 4/25; Lto v. 28.01.25

K. L.

4. Nachtrag zu Informativ 170 (Nr. 7) – Demo auf BAB

Die Versammlung fand gemäß einem nachlaufenden Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs nicht auf der BAB 5 statt, sondern in Teilen auf der deutlich weniger frequentierten BAB 648. So urteilt der Gerichtshof zuvor: „...mit dem von Art. 8 Abs. 1 GG umfassten Bestimmungsrecht über den Versammlungsort muss aber gegenüber der aufgrund Beeinträchtigungen der Sicherheit des Verkehrs, insbesondere durch Verkehrsunfälle, und der damit drohenden Gefahr insbesondere erheblicher Personenschäden zurücktreten. In diesem Zusammenhang verweist der Senat abermals auf die dem Antragsteller eingeräumte Möglichkeit eine Autobahn zu benutzen, die noch dazu in Sicht- und Hörweite des ursprünglich geplanten Versammlungsorts auf der A 5 liegt.“

Quelle:

Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urte. V. 27.09.24; Az. 8B1843/24 u. 5L3219/24.F

K. L.

5. Niederlande prüft personalisierte Kraftfahrzeugkennzeichen

Die Einführung von personalisierten Nummernschildern in den Niederlanden sei teuer und kompliziert, antwortete der zuständige Minister Barry Madlener (Infrastruktur) in einem Brief an die Abgeordnetenkammer in den Niederlanden. Der Minister sieht daher keinen Grund, die Regeln zu ändern. Personalisierte Nummernschilder könnten nach Ansicht der nationalen Straßenverkehrsbehörde zum Beispiel mit einem Fahrzeug, aber auch mit einer Person verknüpft werden. Die Einführung würde die gesamte Branche schätzungsweise mehr als 100 Millionen Euro kosten. Die Einnahmen würden sich auf einen zweistelligen Millionenbetrag belaufen.

Quelle:

Mobilität v. 30.01.25

K. L.

6. Italien ändert die Regelung der Kenntlichmachung bei Fahrradträgern

„Rückwirkend zum 1. Januar 2025 hat das italienische Verkehrsministerium per Dekret am 21. Januar 2025 die Kennzeichnungspflicht für Kupplungsträger gelockert. Die reflektierenden Warntafeln müssen demnach nicht mehr befestigt werden, sofern der Fahrradträger oder die Heckbox über eine eigene Beleuchtungs- und Signaleinrichtung verfügt und ein Wiederholungskennzeichen an dem Träger angebracht ist. Wichtig: Die Änderung betrifft ausschließlich Fahrradträger, die auf der Anhängerkupplung montiert werden und gilt auch nur für Fahrzeuge der Kategorien M1 (Pkw, SUV, Wohnmobile) und N1 (leichte Nutzfahrzeuge), so der ADAC.“

Quelle:

Autozeitung v. 01.02.25

K. L.

7. Motorradfahrer in Frankreich dürfen u.U. durch die Mitte fahren

Motorräder dürfen in Frankreich seit Mitte Januar nun auch unter bestimmten Umständen bei Stau durch die Mitte fahren.

„Voraussetzungen für das Lane-Splitting mit Motorrädern und Rollern in Frankreich:

- Die Staudurchfahrung ist nur für motorisierte Zwei- und Dreiräder mit einer maximalen Breite von einem Meter legal.
- Die Staudurchfahrung ist nur auf Autobahnen und Straßen mit zwei Fahrbahnen erlaubt, die durch einen Mittelstreifen getrennt sind und jeweils mindestens zwei Fahrspuren haben.
- Die dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit muss mindestens 70 km/h betragen.

Folgendes muss bei der Staudurchfahrt beachtet werden:

- Der Stau muss zwischen den beiden Fahrstreifen durchfahren werden, die sich auf den beiden an den weitesten links gelegenen Fahrspuren einer Fahrbahn befinden.
- Bei stehendem Verkehr (auch wenn das nur eine Spur betrifft) beträgt die Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Wenn der übrige Verkehr langsam fährt, beträgt die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h.
- Keine der Fahrspuren darf im Bau oder ganz oder teilweise mit Schnee oder Eis bedeckt sein.
- Bevor der Fahrer zwischen den Fahrspuren fährt, warnt er andere Verkehrsteilnehmer vor seiner Absicht.
- Es ist in "Zwischenspuren" verboten, ein anderes Fahrzeug in "Zwischenspuren" zu überholen.
- Der Fahrer, der den Stau zwischen den regulären Fahrspuren durchfährt, muss auf eine der beiden Spuren zurückkehren, sobald sich der Verkehrsfluss normalisiert. Das ist der Fall, sobald auf einer der beiden Fahrspuren mindestens 50 km/h gefahren wird.“

Quelle:

Roadpol v. 31.01.25, Motorradonline v. 22.01.25

K. L.

8. Fahrzeiterfassung von Taxen in den Niederlanden

Die Niederlande will eine neue Fahr- und Ruhezeiterfassung von Taxifahrten einführen. Derzeit speichern die Taxifahrer die Fahrdaten noch in einem Gerät im Taxi, dem Taxibordcomputer (BCT). Dieser muss regelmäßig physisch ausgelesen werden. Untersuchungen haben gezeigt, dass diese Methode nicht mehr effizient und effektiv ist. Ein neues digitales System, die zentrale Datenbank für den Taxiverkehr (Central Taxi Transport Database, CDT), wird automatisch die richtigen Fahrdaten erfassen und weitergeben. Dadurch kann die Aufsichtsbehörde für Umwelt und Verkehr (ILT) u. a. die Arbeits- und Ruhezeiten besser und einfacher überwachen.

Quelle:

Rijksoverheid v. 31.01.25

K. L.

9. Studie zu Rotlichtverstößen

Eine Studie des ADAC wurde zum Verhalten von über 66.000 Verkehrsteilnehmern zu ihrem Verhalten an Lichtzeichenanlagen durchgeführt. „Die Studie zeigt, dass rote Ampeln von verschiedenen Gruppen sehr unterschiedlich beachtet werden. Besonders auffällig ist, dass mehr als 14 Prozent der E-Scooter-Fahrerinnen und -Fahrer rote Ampeln missachten, während Fuß- und Radverkehr in 8 bis 8,5 Prozent der Fälle gegen das Haltesignal verstoßen. Im Vergleich dazu verhalten sich Kfz-Fahrerinnen und -Fahrer mit lediglich 1,6 Prozent am regelkonformsten. Die Untersuchung wurde mit einem KI-gestützten Kamerasystem durchgeführt, das sowohl einfache als auch qualifizierte Verstöße erfasst, wenn die Ampel länger als eine Sekunde auf Rot steht. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass gerade neue Mobilitätsformen wie E-Scooter vermehrt zu Verkehrsverstößen beitragen.“

Quelle:

BG Verkehr v. 13.02.25

K. L.

10. Inhalte von Fragestellungen können geschätzte Geschwindigkeiten verändern

Je nach Fragestellung, können eigene Wahrnehmungen zu unterschiedlichen Feststellungen bei geschätzten Geschwindigkeiten bei Verkehrsunfällen führen: „In den Vernehmungen werden jedoch teilweise Fragetechniken eingesetzt, die bei Zeugen Irrtümer hervorrufen können. In Untersuchungen von Loftus und Palmer wurde bereits 1974 festgestellt, dass irreführende Fragen während der Vernehmung dazu führen können, dass Zeugen über Dinge berichten, die gar nicht vorhanden waren. Versuchspersonen bekamen eine Diaserie über einen Autounfall zu sehen. Anschließend wurde ein Teil der Versuchspersonen gebeten anzugeben, wie schnell die zwei Fahrzeuge fuhren, bevor sie «zusammenkrachten». Bei den anderen Versuchspersonen wurde bei gleicher Fragestellung eine neutrale Formulierung (z.B. „...zusammenstießen..“ d. Verf.) gewählt. Die Geschwindigkeitsschätzungen bei der ersten Formulierung waren signifikant höher als bei der zweiten. Zudem gab die Gruppe mit der «Zusammenkrach-Frage» bei einer späteren Befragung, ob man am Unfallort Glassplitter gesehen habe, ebenfalls signifikant häufiger an, Glassplitter gesehen zu haben (obwohl keine dort gelegen hatten – der Verf.). Dieses Beispiel zeigt auf, dass einfache Modifikationen der Frageformulierung Einfluss auf Erinnerungen an beobachtete Sachverhalte haben.“

Quelle:

Elisabeth F. Loftus/John C. Palmer, Reconstruction of Automobile Destruction: An Example of the Interaction Between Language and Memory', Journal of verbal Behavior 13, 1974, 585–589; AJP/PJA 11/2011 Revital Ludewig, Daphna Tavor, Sonja Baumer, Universität St. Gallen; Schweizerische Gesellschaft f. Rechtspsychologie

K. L.

11. Zunahme von E-Scootern

Die Anzahl der auf deutschen Straßen benutzten E-Scooter hat zugenommen. Die Anzahl der privat angeschafften und genutzten E-Scootern liegt allerdings erheblich höher als die der Leih-scooter. So nahm die Anzahl der Leih-E-Scooter um 17.000 auf rund 210.000 Stück zu. Die Anzahl der privaten E-Scooter wuchs um 200.000 auf insgesamt 780.000 Stück.

Quelle:

GdV v. 06.02.25

K. L.

12. Mobile Kameras zur Feststellung von telefonierenden Kraftfahrzeugführern in NL

Die Staatsanwaltschaft (OM) der Niederlande kündigt an, dass sie die Kontrollen der Benutzung von mobilen Geräten während des Fahrens verstärken wird. Nach Angaben des OM ist das Fokusblitzgerät leicht zu bewegen, so dass es an verschiedenen Orten im ganzen Land aufgestellt werden kann. Der erste Mast steht jetzt in Den Haag. In Kürze werden die neuen Blitzer auch in Utrecht und Nordholland installiert. Danach werden weitere Standorte im ganzen Land folgen. Der Fokusblitzer enthält eine Kamera, die erkennen kann, ob jemand ein mobiles Gerät benutzt. Die Fotos werden an die Zentrale Erfassungsstelle der Justiz (CJIB) weitergeleitet, wo das Foto geprüft wird. Wenn das Foto eindeutig ist, dass der Fahrer ein mobiles Gerät in der Hand hatte erhält der Halter des Kennzeichens ein Bußgeld von 430 Euro.

Die Stange wird zunächst in der kommenden Zeit getestet werden. Die ersten Bußgelder werden voraussichtlich im April folgen.

Dass Verkehrsteilnehmer in den Niederlanden fotografiert werden, ist nicht neu. Bereits seit 2021 setzt die Polizei der Niederlande eine „Monocam“ ein. Dabei handelt es sich um eine mobile Kamera, die an einer Überführung angebracht wird, Fahrzeuge scannt und erkennt, dass jemand ein Gerät in der Hand hält. Zwei Beamte beurteilen dann, ob das Foto tatsächlich einen Verstoß zeigt.

Quelle:

Mobiliteit v. 10.02.25

K. L.

13. Elektronische Einreisegenehmigung für Großbritannien

Ab dem 02.04.25 müssen Reisende aus den EU-Staaten für Großbritannien neben dem Reisepass auch eine ETA (elektronische Einreisegenehmigung) beantragen. Sie kostet 11,80 Euro und muss vor der Einreise auf die Insel beantragt und genehmigt worden sein. Die Bearbeitungszeit kann bis zu 72 Stunden dauern. Ab dem 05.03.25 können die Anträge gestellt werden. Dies gilt auch für mitreisende Kinder.

Quelle:

Visit Britain, abgerufen am 11.02.25

K. L.

14. Bundeswehr schafft neue Motorräder an

Die Bundeswehr schafft neue Motorräder der Marke Yamaha für das Gelände an. Bislang wurde vornehmlich BMW gefahren, wobei diese für den Straßenverkehr weiter genutzt werden sollen. Die neuen Motorräder sind in Tarnfarbe lackiert, haben beheizbare Griffe und einen Blackout-Schalter, mit dem man zur schnelleren Tarnung mit einem Fingerdruck die gesamte Lichtanlage ausschalten kann. Jedes Jahr werden 350 Kradfahrer über einen Zeitraum von 24 Tagen ausgebildet.

Quelle:

Fahrschule v. 10.02.25

K. L.

15. Australische Firma setzt mehr auf Miteinander statt auf Bestrafung

Osmose Australia änderte seinen Ansatz zur Verkehrssicherheit durch die Einführung eines telematikgestützten Fahrersicherheitssystems (DSS), indem es von Bestrafung auf Coaching und Mentoring umstieg. Durch die Einbeziehung der Fahrer in den Prozess und die Förderung einer Vertrauenskultur konnte das Unternehmen eine 84%ige Verringerung der Vorfälle durch rücksichtsloses Fahren, einen Rückgang der Geschwindigkeitsübertretungen um 32% und die Beseitigung überhöhter Geschwindigkeiten verzeichnen. Die Initiative brachte auch finanzielle Vorteile mit sich, darunter eine um 20 % verbesserte Kraftstoffeffizienz und um 55 % niedrigere Wartungskosten.

Quelle:

National Road Safety Australia v. 11.02.25

K. L.

16. Tempolimits werden in einzelnen Ländern der EU angehoben

In den Niederlanden soll ab Sommer auf einigen Autobahnabschnitten die Geschwindigkeit von 100 km/h am Tage auf 130 Km/h angehoben werden.

In Tschechien wird ab dem Sommer das Tempolimit von 130 km/h auf 150 Km/h auf der Strecke von Tabor nach Ceske Budejovice angehoben. Der Verkehrsminister erwägt anschließend ggf. weitere Strecken damit auszustatten.

In Italien wurde die Möglichkeit geschaffen auf dreispurigen Autobahnen die Geschwindigkeit auf 150 Km/h anzuheben.

In Spanien dürfen Fahrzeuge mit den Nummernschildzusatz V12 (Testfahrten von Autoherstellern) bis zu 150 Km/h fahren.

In Österreich meldet die Kronen-Zeitung, dass sich die beiden (potentiellen) Regierungsparteien geeinigt hätten das Tempolimit bis 150 km/h freizugeben. Diskutiert wird jedoch noch, ob das flächendeckend gilt oder nur für bestimmte Strecken.

Quelle:

Auto-Medienportal v. 04.02.25

K. L.

17. Ausländische Führerscheine

„Die Bundesregierung plant Änderungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Fahrverboten für Inhaber ausländischer EU- und EWR-Führerscheine, „die keinen ordentlichen Wohnsitz im Deutschland haben“. Der dazu vorgelegte Gesetzentwurf (20/11855) sieht vor, dass auf diesen Führerscheinen das Fahrverbot für das Inland künftig nicht mehr vermerkt wird. Stattdessen soll die Sanktion in das Fahreignungsregister (FAER) eingetragen werden, „so dass sie für die Kontrollbehörden durch Einsichtnahme in das FAER ersichtlich ist“.

Damit will die Regierung nach eigener Aussage ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2021 umsetzen. Dem Urteil zufolge sind Mitgliedstaaten nicht berechtigt, auf EU- und EWR-Kartenführerscheinen von Inhabern, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat haben, einen Vermerk über das Verbot anzubringen, in ihrem Hoheitsgebiet zu fahren.“

Quelle:

Deutscher Bundestag v. 19.06.24

K. L.

18. Digitaler Fahrzeugschein ab sofort möglich und gültig

Mit Wirkung des 12.02.25 ist ab sofort das Vorweisen eines digitalen Fahrzeugscheins bei Verkehrskontrollen zulässig und möglich. In § 4 der 2. VO über Ausnahmen von den Vorschriften der FahrzeugzulassungsVO lautete es:

„Die Pflichten nach § 13 Absatz 6 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erfüllt eine ein Fahrzeug führende Person auch dadurch, dass sie zuständigen Personen auf Verlangen den in der Applikation dargestellten und gültigen Digitalen Fahrzeugschein vorzeigt.“

Quelle:

2. VO über Ausnahmen von den Vorschriften der FahrzeugzulassungsVO v. 07.02.25

K. L.

19. Italien erhöht Sanktionen bei Verkehrsverstößen

Italien hat die Sanktionen bei Verkehrsverstößen erhöht:

- Handy am Steuer: bis zu 1000 Euro (im Wiederholungsfall bis zu 1400 Euro, im Zusammenhang mit einem Unfall Verdoppelung des Betrages)
- Drogen am Steuer: Entzug der Fahrerlaubnis für drei Jahre
- Geschwindigkeitsüberschreitungen: 10km/h schneller kostet zwischen 173 u. 694 Euro, innerhalb eines Jahres zwei Verstöße innerhalb geschlossener Ortschaften bis zu 880 Euro und Fahrerlaubnisentzug für 15-30 Tage
- E-Scooter: ab sofort gilt eine Kennzeichen-, Helm- und Versicherungspflicht
- Aussetzen von Tieren im Straßenverkehr: Fahrerlaubnisentzug für 6 Monate bis 12 Monate, geschieht ein Unfall mit Verletzungen droht eine Freiheitsstrafe von bis zu 7 Jahren.

Quelle:

Südtirolnews v. 20.11.24; NZV 12/2024

K. L.

20. Dichtes Auffahren mit Lichthupe und Hupen – MPU zulässig

Fährt ein Autofahrer hartnäckig äußerst dicht auf und nutzt dann noch die Lichthupe und hupt zusätzlich darf die Straßenverkehrsbehörde eine MPU (Medizinisch-psychologische Untersuchung) anordnen, ob der Fahrzeugführer möglicherweise eine zu große Gefahr darstellt. Im vorliegenden Sachverhalt war ein Autofahrer über 550 Meter so dicht auf eine vorausfahrende Zivilstreife der Polizei aufgefahren, dass das vordere Kennzeichen im Rückspiegel der Beamten nicht mehr zu erkennen war. Der Fahrer hatte gleichzeitig auch noch die Lichthupe und die Hupe genutzt.

Quelle:

VG München, Beschl. V. 28.10.21; Az. 11CS21.2148; Bayern.Recht , Bayerische Staatskanzlei

K. L.

21. ADAC informiert über Neuerungen

- „Seit dem 19. Januar 2025 darf niemand mehr einen rosa oder grauen Papierführerschein haben – es sei denn, er ist vor 1953 geboren.
- Die EU-Führerscheinrichtlinie, an der seit zwei Jahren gearbeitet wird, wird einige Neuerungen bringen. Dabei geht es um die Einführung des digitalen Führerscheins und Änderungen des Mindestalters für Lkw- und Busfahrer und -fahrerinnen. Außerdem soll es Änderungen unter anderem bei der Probezeit für Fahranfänger geben und die Vorschriften für die theoretische Prüfung aktualisiert werden.
Obligatorische Gesundheitsuntersuchungen und kürzere Umtauschfristen für Senioren sind inzwischen vom Tisch. Sobald die neue EU-Führerscheinrichtlinie beschlossen ist, muss Deutschland sie noch in nationales Recht umsetzen, damit die Änderungen in Kraft treten.
- Unfallflucht ist eine Straftat. Künftig soll es Änderungen geben, die strafmildernd wirken oder sogar zu Straffreiheit führen können. So soll der Unfallverursacher bei Sachschäden nicht mehr längere Zeit am Unfallort auf den Geschädigten warten müssen, sondern seine Angaben auch bei einer Polizeiwache oder digital bei einer neu zu schaffenden Meldestelle machen können. Ein genauer Termin für die Änderungen steht noch nicht fest.
- Eine weitere EU-Richtlinie befasst sich mit der effizienteren Verfolgung von Verkehrsverstößen, die im Ausland begangen wurden. Ergänzt wird eine bestehende Richtlinie aus dem Jahr 2015.
- Wichtige Änderungen: Alle behördlichen Schreiben im Bußgeldverfahren müssen künftig in einer für den Verkehrssünder verständlichen Sprache verfasst sein. Bislang galt das nur für den ersten Bescheid. Ein Bußgeldbescheid aus anderen EU-Staaten muss außerdem innerhalb von elf Monaten zugestellt werden.
- Weiter wird künftig die Tätigkeit von privaten Inkassodienstleistern bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen verboten. Die Richtlinie trat am 19. Januar 2025 in Kraft, die nationale Umsetzung in den jeweiligen Ländern muss bis zum 20. Juli 2027 erfolgen.
- Verkehrssünder in Italien werden nun deutlich härter bestraft. Die Reform des Codice della Strada ist am 14. Dezember 2024 in Kraft getreten. Vor allem bei Alkohol- und Drogenfahrten drohen nun hohe Bußgelder bzw. Geldstrafen. Für Wiederholungstäter gilt eine Null-Promille-Grenze.
- Auch das Überfahren einer roten Ampel sowie Handy- und Geschwindigkeitsverstöße innerorts werden teurer. Zudem kann es Fahrverbote geben. Die neuen Sanktionen können nur für Verstöße verhängt werden, die nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderungen begangen wurden.
- Superblitzer, die mehrere Vergehen auf einmal erfassen können? Genau das steht in Frankreich an. Die französische Regierung plant, dass ein Teil der aktuell rund 4000 Radarfallen im Land künftig auch den Abstand, die Gurtpflicht und das Handyverbot am Steuer überwachen sollen.
- Die neuen Radargeräte arbeiten mithilfe künstlicher Intelligenz. Ab wann genau die neuen KI-Blitzer einsatzfähig sind, ist noch nicht bekannt.
- Reisende nach Großbritannien benötigen ab April 2025 zusätzlich zum Reisepass auch eine kostenpflichtige elektronische Einreisegenehmigung (ETA). Bei der Online-Beantragung der ETA müssen persönliche Daten angegeben und Fragen zur Reise beantwortet werden. Zudem wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 Pfund (ca. 12 Euro) erhoben, die per Kreditkarte zu bezahlen ist.“

Quelle:

ADAC v. 21.01.25, 09:30 Uhr

K. L.

22. Ein Entstempelungsfall, der nicht zu entstempeln ist

Ein Wohnmobilbesitzer wollte sein Wohnmobil abmelden und gleichzeitig dieses Kennzeichen für ein nächstes Fahrzeug reservieren. Er ging zur Straßenverkehrsbehörde und legte das Altkennzeichen vor, wobei, aus welchen Gründen ist nicht bekannt, das Stadtsiegel verschwunden war. Folglich konnte das Kennzeichen nicht entstempelt werden. Und aus diesem Grunde konnte der Wohnmobilabmelder auch keine Reservierung des Altkennzeichens für ein nächstes Fahrzeug erhalten.

Mit diesem Fall befasste sich dann zunächst die Straßenverkehrsbehörde, dann ein Verwaltungsgericht und anschließend noch das OVG NRW, das zu dem Urteil kam, dass er keinen Anspruch auf Reservierung dieses Kennzeichen hätte, da das Altkennzeichen zur Entstempelung vorgelegt werden müsse und da es kein Siegel mehr hatte, somit auch nicht entstempelt werden kann und somit auch nicht reserviert werden kann.

Quelle:

OVG NRW, Beschl. V. 12.10.22 ; Az. 8A4027/19

K. L.

Aktuelles immer in den sozialen Medien



Homepage
Verkehrswacht Münster



Verkehrswacht Münster
bei WhatsApp



Verkehrswacht Münster
bei Instagram

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>